

## **Satzung**

(auf der Mitgliederversammlung vom 17.12.2020 verabschiedete Fassung)

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Die Vereinigung führt den Namen

MERCURIO  
Deutsch-Italienische Wirtschaftsvereinigung e.V.

- (2) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Düsseldorf.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck der Vereinigung**

- (1) Zweck der Vereinigung ist die Förderung von Völkerverständigung und Bildung auf den Gebieten der Wirtschaft, der Politik, der Geschichte und der Kultur Deutschlands und Italiens. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Unternehmen, Institutionen und Einzelpersonen, die am deutsch-italienischen Wirtschaftsverkehr teilnehmen;
- die Ausbildung und Fortbildung im Rahmen von wissenschaftlichen Veranstaltungen;
- die Publikation von Informationsmaterial und die Kooperation mit deutschen und italienischen Medien sowie privaten und öffentlichen Institutionen mit dem Ziel, die Erkenntnisse der Vereinigung einem möglichst großen Personenkreis zu vermitteln;
- die Ausschreibung eines Förderpreises für herausragende Leistungen auf den Gebieten, die vom Zweck der Vereinigung umfasst werden.

- (2) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Vereinigung kann Fachgruppen und Arbeitskreise bilden, sowie Beauftragte ernennen. Die Benennung erfolgt durch den Vorstand.

#### **MERCURIO DEUTSCH-ITALIENISCHE WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG E.V.**

C/O LUTHER RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH • GRAF-ADOLF-PLATZ 15 • D-40213 DÜSSELDORF  
TEL. +49 (211) 5660 18888 • FAX +49 (211) 5660 110 • INFO@MERCURIO-NET.DE • WWW.MERCURIO-NET.DE

**VORSTAND:** DR. ECKART PETZOLD (VORSITZENDER) • DIPL.-ING. PIETRO GALLONE (STELLV. VORS.) • ROLF-MICHAEL MÜLLEJANS (STELLV. VORS.)  
DANIELA ANGELINI • DANIEL DALTER • DIPL.-ING. THOMAS FRICKE • MARCO PAZZAGLIA • GIUSEPPE SAITTA • DOTT.SSA MARINA TEDESCHI  
**BEIRAT:** ITALIENISCHER GENERALKONSUL DOTT. PIERLUIGI GIUSEPPE FERRARO • DOTT. FRANCESCO ALFONSI • DR. GIOVANNI BASTIANELLI • JÖRG BUCK  
DIPL.-ING. GIACOMO D'IGNAZIO • DR. MARCELLO MARIUCCI • DOTT.SSA MARIA MAZZA • JEAN PÜTZ  
**GESCHÄFTSFÜHRERIN:** DOTT.SSA SIMONE PROTTI

**BANKVERBINDUNG:** COMMERZBANK AG DÜSSELDORF • KTO-NR. 02 093 339 00 • BLZ 300 800 00  
IBAN: DE63 3008 0000 0209 3339 00 • BIC: DRESDEFF300 • St-Nr. 133/5908/3043

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Vereinigung besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern;
  - b) Ehrenmitgliedern;
  - c) Stiftern.
  
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:
  - a) Unternehmen jedweder Rechtsform (einschließlich Partnerschaftsgesellschaften) sowie andere privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Organisationen („**Firmenmitglieder**“);
  - b) Freiberufler und Einzelkaufleute („**Freiberufliche Mitglieder**“);
  - c) natürliche Personen, die kein Unternehmen repräsentieren, aber in verantwortlicher Stellung im wirtschaftlichen, öffentlichen oder kulturellen Leben tätig sind und aufgrund ihrer Persönlichkeit oder Tätigkeit befähigt und bereit sind, die Zwecke der Vereinigung nachhaltig zu unterstützen („**Persönliche Mitglieder**“).

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht auch bei Erfüllung dieser Voraussetzungen nicht.

- (3) Soweit eine andere als natürliche Person Mitglied wird, werden deren Mitgliedschaftsrechte und -pflichten durch einen Entsandten, d.h. eine in die Organisation des Mitglieds eingegliederte natürliche Person wahrgenommen.
- (4) Persönlichkeiten, die sich im besonderen Maße um die Vereinigung oder die Beziehungen zwischen dem deutschen und italienischen Volk verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Unternehmen jedweder Rechtsform (einschließlich Partnerschaftsgesellschaften) sowie andere privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Organisationen, Freiberufler, Einzelkaufleute und natürliche Personen, die die Vereinigung in herausragender Weise materiell unterstützen, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Stiftern ernannt werden.

### § 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss von einem Mitglied und – sofern eine Regionalvereinigung für den Bezirk existiert, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat – vom Vorstand der Regionalvereinigung befürwortet werden. Im Antrag ist darzulegen, warum eine Aufnahme in die Vereinigung beantragt wird und inwieweit der Antragsteller glaubt, die Zwecke der Vereinigung nachhaltig fördern zu können. Über den Aufnahmeantrag und die Art der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand im billigen Ermessen. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung.
- (2) Die Mitgliedschaft kann gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Erklärung und mittels eingeschriebenen Briefs mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (3) Mitgliedern, die mit einem fälligen und nicht gestundeten Jahresbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand sind, kann durch Beschluss des Vorstandes die Mitgliedschaft entzogen werden. Sie sind drei Monate zuvor mittels eingeschriebenen Briefs unter Androhung des Entzuges der Mitgliedschaft zur Zahlung aufzufordern.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie den Zweck der Vereinigung durch ihr Verhalten gefährden und sich dem Zweck zuwiderlaufend verhalten. Dem Betroffenen steht binnen eines Monats nach Zugang der

Ausschlussmitteilung der Einspruch zu, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

Wenn diese Voraussetzungen in einer gemäß § 3 Absatz 3 benannten Person vorliegen, kann der Vorstand dieses Mitglied auffordern, die betreffende Person abzurufen. In diesem Falle gibt es kein Einspruchsrecht.

- (5) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod bzw. Konkurs oder Auflösung.
- (6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Mitgliederbeiträge**

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die mit Beginn der Mitgliedschaft und im Übrigen bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für das betreffende Jahr zahlbar sind. Beginnt die Mitgliedschaft im zweiten Halbjahr, beläuft sich der Beitrag im Beitrittsjahr auf die Hälfte des Jahresbeitrages.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe der Aufnahmebeiträge, der Jahresbeiträge und der Umlagen.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge und Umlagen stunden und in begründeten Fällen ermäßigen oder erlassen.

## **§ 6 Organe der Vereinigung**

Organe der Vereinigung sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- fakultativ, auf Beschluss der Mitgliederversammlung: der Beirat.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Stifter bildet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Tätigkeit und die finanzielle Lage der Vereinigung. Sie beschließt über grundsätzliche Fragen der Vereinigung, insbesondere über
  - den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des Vorstands;
  - die Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr, der möglichst frühzeitig im Jahr zu erstellen ist und bis zur Genehmigung durch die Mitgliederversammlung als vorläufiger Haushaltsplan dient;
  - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sowie die Zuwahl von Vorstands- und Beiratsmitgliedern;

**MERCURIO DEUTSCH-ITALIENISCHE WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG E.V.**  
C/O LUTHER RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH • GRAF-ADOLF-PLATZ 15 • D-40213 DÜSSELDORF  
TEL. +49 (211) 5660 18888 • FAX +49 (211) 5660 110 • INFO@MERCURIO-NET.DE • WWW.MERCURIO-NET.DE

**VORSTAND:** DR. ECKART PETZOLD (VORSITZENDER) • DIPL.-ING. PIETRO GALLONE (STELLV. VORS.) • ROLF-MICHAEL MÜLLEJANS (STELLV. VORS.)  
DANIELA ANGELINI • DANIEL DALTER • DIPL.-ING. THOMAS FRICKE • MARCO PAZZAGLIA • GIUSEPPE SAITTA • DOTT.SSA MARINA TEDESCHI  
**BEIRAT:** ITALIENISCHER GENERALKONSUL DOTT. PIERLUIGI GIUSEPPE FERRARO • DOTT. FRANCESCO ALFONSI • DR. GIOVANNI BASTIANELLI • JÖRG BUCK  
DIPL.-ING. GIACOMO D'IGNAZIO • DR. MARCELLO MARIUCCI • DOTT.SSA MARIA MAZZA • JEAN PÜTZ  
**GESCHÄFTSFÜHRERIN:** DOTT.SSA SIMONE PROTTI

**BANKVERBINDUNG:** COMMERZBANK AG DÜSSELDORF • KTO-NR. 02 093 339 00 • BLZ 300 800 00  
IBAN: DE63 3008 0000 0209 3339 00 • BIC: DRESDEFF300 • St-Nr. 133/5908/3043

- die Wahl der Rechnungsprüfer;
- den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Stiftern;
- die Änderung der Satzung und die Auflösung der Vereinigung.

## **§ 8**

### **Zusammentritt und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) In jedem Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung der Vereinigung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der Vereinigung schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Über die Zulassung von Anträgen, die nach Absendung der Einladung bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingingen, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu Beginn der Versammlung. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Die Mitgliederversammlung kann real (mit persönlicher Anwesenheit der Teilnehmer), virtuell (durch Teilnahme über elektronische Kommunikationsmittel) oder hybrid (mit teilweiser persönlicher Anwesenheit und teilweiser Teilnahme über elektronische Kommunikationsmittel) erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung sowie die Einzelheiten der Umsetzung nach seinem Ermessen und teilt den Mitgliedern die hierzu erforderlichen Informationen in der Einladung mit.

- (2) Bei Bedarf oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder hat der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen in einer von ihm für angemessen gehaltenen, kurzen Frist einzuberufen.
- (3) In der Mitgliederversammlung haben die Stifter je fünf (5) Stimmen, die Firmenmitglieder je drei (3) Stimmen und alle übrigen Mitglieder – auch die Ehrenmitglieder – je eine (1) Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen unter Angabe von Einzelanweisungen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes, geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss oder einem Wahlleiter übertragen werden. Der Wahlausschuss oder der Wahlleiter werden von der Versammlung gewählt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen und vertretenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. § 14 Abs. 1 bleibt indessen unberührt.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

- (7) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, der steuerrechtliche Konsequenzen haben könnte, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Der Vorstand ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung ermächtigt.
- (8) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1,0% der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung im Sinne von § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ist die Mitwirkung von jeweils zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich und ausreichend. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Alleinvertretungsbefugnis erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und ist für alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Vereinigung zugewiesen sind.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung;
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - Aufstellung eines Haushalts- und Tätigkeitsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses;
  - Stundung, Ermäßigung und Erlass von Beiträgen und Umlagen sowie Festsetzung von Eintrittsgeldern und Kostenbeiträgen für Veranstaltungen;
  - Gegebenenfalls Einstellung eines Geschäftsführers;
  - Abschluss und Kündigung von für die Geschäftsführungstätigkeit notwendigen Verträgen (Dienstverträge, Miet- und Pachtverträge, Leasingverträge etc.);
  - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie den Entzug der Mitgliedschaft;
  - Errichtung von Fachgruppen und Arbeitskreisen und die Ernennung von Beauftragten;
  - Beschlussfassung über die Gründung, Arbeitsweise, finanzielle Ausstattung und Auflösung der Regionalvereinigungen.

**MERCURIO DEUTSCH-ITALIENISCHE WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG E.V.**  
C/O LUTHER RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH • GRAF-ADOLF-PLATZ 15 • D-40213 DÜSSELDORF  
TEL. +49 (211) 5660 18888 • FAX +49 (211) 5660 110 • INFO@MERCURIO-NET.DE • WWW.MERCURIO-NET.DE

**VORSTAND:** DR. ECKART PETZOLD (VORSITZENDER) • DIPL.-ING. PIETRO GALLONE (STELLV. VORS.) • ROLF-MICHAEL MÜLLEJANS (STELLV. VORS.)  
DANIELA ANGELINI • DANIEL DALTER • DIPL.-ING. THOMAS FRICKE • MARCO PAZZAGLIA • GIUSEPPE SAITTA • DOTT.SSA MARINA TEDESCHI  
**BEIRAT:** ITALIENISCHER GENERALKONSUL DOTT. PIERLUIGI GIUSEPPE FERRARO • DOTT. FRANCESCO ALFONSI • DR. GIOVANNI BASTIANELLI • JÖRG BUCK  
DIPL.-ING. GIACOMO D'IGNAZIO • DR. MARCELLO MARIUCCI • DOTT.SSA MARIA MAZZA • JEAN PÜTZ  
**GESCHÄFTSFÜHRERIN:** DOTT.SSA SIMONE PROTTI

**BANKVERBINDUNG:** COMMERZBANK AG DÜSSELDORF • KTO-NR. 02 093 339 00 • BLZ 300 800 00  
IBAN: DE63 3008 0000 0209 3339 00 • BIC: DRESDEFF300 • St-Nr. 133/5908/3043

- (4) Der Vorstand ist berechtigt, eine Organisationsrichtlinie zur näheren Ausgestaltung seiner Aufgaben zu erlassen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet, den Ausschlag.
- (6) Vorstandssitzungen können real (mit persönlicher Anwesenheit der Teilnehmer), virtuell (durch Teilnahme über elektronische Kommunikationsmittel) oder hybrid (mit teilweiser persönlicher Anwesenheit und teilweiser Teilnahme über elektronische Kommunikationsmittel) erfolgen. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Vorstandsbeschlüsse auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, fernschriftlich (z.B. per E-Mail oder Telefax) oder in sonstiger Weise unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem jeweiligen Verfahren erklären. Mündlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind sogleich in Textform zu dokumentieren.

#### **§ 10 Zusammensetzung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand der Vereinigung besteht aus mindestens drei und höchstens neun Vorstandsmitgliedern.
- (2) Zunächst sind der Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende zu wählen. Sodann bestimmt die Mitgliederversammlung, aus wie viel Mitgliedern der Vorstand insgesamt zusammengesetzt sein soll. Zur Abstimmung werden dabei alle sich aus Absatz 1 ergebenden Alternativen gestellt. Angenommen ist diejenige Alternative, die die meisten abgegebenen Stimmen erhält (relative Mehrheit). Im Anschluss hieran sind die weiteren Vorstandsmitglieder zu wählen. Dabei soll höchstens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes aus einer Regionalvereinigung (§ 12 der Satzung) stammen.
- (3) Wählbar sind nur natürliche Personen, die entweder Mitglieder des Vereins sind oder Entsandte von Mitgliedern, die selbst nicht natürliche Personen sind. Ein Vorstandsmitglied, das nicht selbst als natürliche Person Mitglied des Vereins ist, sondern Entsandter eines Mitglieds, ist berechtigt, sofern seine Zugehörigkeit zu einem Mitglied während seiner Amtszeit als Vorstandsmitglied endet, innerhalb von einem Monat nach seinem Ausscheiden die Aufnahme als Mitglied in den Verein zu verlangen. Die Aufnahme kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Erfolgt die Aufnahme, bleibt er Vorstandsmitglied, anderenfalls endet seine Zugehörigkeit zum Vorstand nach Ablauf von drei Monaten nach Beendigung seiner Zugehörigkeit zu dem Mitglied automatisch.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, vom Tag der Wahl an gerechnet. Er bleibt bis zu einer Neuwahl, seiner Amtsniederlegung oder automatischen Beendigung gemäß Absatz 3 im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 11 Beirat**

- (1) Soweit ein Beirat gebildet worden ist, hat er die Aufgabe, die Vereinigung sowie ihre Organe und Gremien fachlich zu beraten und zu unterstützen. Seine Mitglieder sollen Persönlichkeiten sein, die sich um die wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen beiden Völkern besonders einsetzen oder verdient gemacht haben.
- (2) Der Beirat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 12 Regionalvereinigungen**

- (1) Die Mitglieder sollen sich zu Regionalvereinigungen zusammenschließen. Die Gründung einer Regionalvereinigung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, eine



Regionalvereinigung bei Vorliegen sachlich gerechtfertigter Gründe aufzulösen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn die Anzahl der Mitglieder in der Regionalvereinigung unter die Mindestzahl 12 sinkt, wenn die Regionalvereinigung ihre Aufgaben nicht hinreichend wahrnimmt oder wenn die Regionalvereinigung in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins handelt. Die Auflösung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Vorstands der Regionalvereinigung, den diese bilden soll.

- (2) Eine Regionalvereinigung soll mindestens den geographischen Grenzen eines Regierungsbezirks entsprechen. Zur Gründung einer Regionalvereinigung bedarf es einer Mindestzahl von 12 Mitgliedern in der entsprechenden Region. Der Vorstand (Bundesvorstand) kann Mitglieder, an deren Sitz sich keine Regionalvereinigung befindet oder die einer anderen Regionalvereinigung zuneigen, auf deren Antrag einer Regionalvereinigung zuweisen.
- (3) Aufgabe der Regionalvereinigung ist es, auf regionaler Ebene die Zwecke der Vereinigung gemäß § 2 dieser Satzung zu fördern und neue Mitglieder für die Mitarbeit im Verein zu gewinnen. Ihr vom Vorstand (Bundesvorstand) zugewiesene Mitglieder hat sie in ihre Aktivitäten einzubeziehen.
- (4) Die Regionalvereinigung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung sowie der Organisationsrichtlinie und der Beschlüsse des Vorstands (Bundesvorstand) selbstständig und eigenverantwortlich. Sie ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der die Einzelheiten ihrer Organisation und ihrer Arbeitsweise geregelt sind.
- (5) Die Arbeit der Regionalvereinigung wird über die Mitgliederbeiträge finanziert. Über die Verteilung der Mitgliederbeiträge an die Regionalvereinigungen entscheidet der Vorstand (Bundesvorstand) nach Maßgabe des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans. Im Hinblick auf Anlaufkosten oder förderungswürdige Sonderprojekte können Sonderfinanzierungsmittel zur Verfügung gestellt werden, wobei stets darauf zu achten ist, dass andere Regionalvereinigungen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund diskriminiert werden.
- (6) Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel regeln die Regionalvereinigungen ihre finanziellen Angelegenheiten selbst. Verbindlichkeiten, die außerhalb des Jahresbudgets eingegangen werden, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vorstandes (Bundesvorstand). Auf keinen Fall ist die Regionalvereinigung berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vorstandes (Bundesvorstand) Kredite aufzunehmen oder zu gewähren. Am Ende des Kalenderjahres haben die Regionalvereinigungen Rechenschaft über die Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel abzugeben und Überschüsse abzuführen, sofern der Vorstand (Bundesvorstand) ihnen die Mittel nicht für bestimmte, konkret zu benennende Projekte im Folgejahr belässt.

### § 13

#### **Jahresabschluss und Rechnungsprüfung**

Der Vorstand hat den Jahresabschluss des Vereins unverzüglich, spätestens binnen drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen. Er wird durch die beiden von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer geprüft und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Feststellung vorgelegt.

**MERCURIO DEUTSCH-ITALIENISCHE WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG E.V.**

C/O LUTHER RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH • GRAF-ADOLF-PLATZ 15 • D-40213 DÜSSELDORF  
TEL. +49 (211) 5660 18888 • FAX +49 (211) 5660 110 • INFO@MERCURIO-NET.DE • WWW.MERCURIO-NET.DE

**VORSTAND:** DR. ECKART PETZOLD (VORSITZENDER) • DIPL.-ING. PIETRO GALLONE (STELLV. VORS.) • ROLF-MICHAEL MÜLLEJANS (STELLV. VORS.)  
DANIELA ANGELINI • DANIEL DALTER • DIPL.-ING. THOMAS FRICKE • MARCO PAZZAGLIA • GIUSEPPE SAITTA • DOTT.SSA MARINA TEDESCHI  
**BEIRAT:** ITALIENISCHER GENERALKONSUL DOTT. PIERLUIGI GIUSEPPE FERRARO • DOTT. FRANCESCO ALFONSI • DR. GIOVANNI BASTIANELLI • JÖRG BUCK  
DIPL.-ING. GIACOMO D'IGNAZIO • DR. MARCELLO MARIUCCI • DOTT.SSA MARIA MAZZA • JEAN PÜTZ  
**GESCHÄFTSFÜHRERIN:** DOTT.SSA SIMONE PROTTI

**BANKVERBINDUNG:** COMMERZBANK AG DÜSSELDORF • KTO-NR. 02 093 339 00 • BLZ 300 800 00  
IBAN: DE63 3008 0000 0209 3339 00 • BIC: DRESDEFF300 • St-Nr. 133/5908/3043

**§ 14**

**Auflösung der Vereinigung, Anfallberechtigung**

- (1) Über die Auflösung der Vereinigung beschließt eine Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung der Vereinigung beschlossen werden soll, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Sofern die letzte Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen, nachdem aus ihm alle Verbindlichkeiten der Vereinigung erfüllt sind, dem Deutschen Roten Kreuz zu übertragen mit der Maßgabe, dass das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.
- (4) Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Düsseldorf, 17. Dezember 2020